1. Allgemeines
   1.1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen liegen allen Verträgen zugrunde, welche Robins Wood e.K. mit Auftraggebern (Kunden) abschließt.
   1.2. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen ebenfalls allen Verträgen zugrunde, die Bestellung oder Einkauf von Dienstleistungen und Waren in anderen Unternehmen oder sonstigen Auftragnehmern (Lieferanten) zum Gegenstand haben.
   1.3. Abweichungen oder Ergänzungen des Kunden bzw. Lieferanten bzgl. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung wirksam.
2. Vertragsabschluss
   2.1. Der Vertrag kommt zustande durch die Unterzeichnung des Auftrages, bzw. durch die schriftliche Terminbestätigung.
   2.2. Der Vertrag kommt ebenfalls zustande, wenn der Auftraggeber die Gesamtsumme leistet, die der Auftragnehmer als solche entgegennimmt.
   2.3. Anmeldungen sind grundsätzlich nur gültig, wenn Robins Wood e.K eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Terminbestätigung mind. zwei Wochen vorab vorliegt, sowie die entsprechende Überweisungsbestätigung, oder die geforderte Zahlung eingegangen ist.
   2.4. Nachträgliche Änderungen der Vertragsinhalte sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart oder wenn sie im Falle einer ausnahmsweise mündlichen Vereinbarung innerhalb von 10 Tagen schriftlich bestätigt werden.
3. Beratung, Entwicklungsarbeit, Präsentationen
   3.1. Programmvorschläge und Konzeptionen bleiben unser geistiges Eigentum. Sie dürfen nicht ohne unsere schriftliche Einwilligung an Dritte weitergegeben, oder auch nur auszugsweise verwendet werden.
4. Umsetzung
   4.1. Auftragserteilungen durch den Kunden schließen die Vollmacht zum Abschluss von Verträgen im branchenüblichen Umfang mit Dritten durch Robins Wood ein. Die dabei anfallenden Fremdkosten werden mit einem Agenturhonorar von 15% getrennt in Rechnung gestellt.
   4.2. Zur Umsetzung des Auftrages anfallende Fahrten werden mit 0,45 EUR pro gefahrenem Kilometer in Rechnung gestellt, sofern nichts anderes vereinbart wird. Für Fahrten zum Materialtransport gilt ein Satz von 0,60 EUR pro gefahrenem Kilometer mit Transporter.
5. Rücktrittsrecht von Robins Wood e.K.
   5.1. Bei mangelnder Sicherstellung der Zahlung des Honorars ist Robins Wood berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
   5.2. Gleiches gilt bei mangelnder Mitwirkung des Auftraggebers, die zur erfolgreichen Erfüllung des Vertrages notwendig ist.
   5.3. Bereits bezahlte Zahlungen oder Honorare werden in diesen Fällen, abzüglich ggf. fälliger Stornokosten, selbstverständlich unverzüglich zurückerstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, entstehen für den Kunden nicht.
6. Anmeldestornierung
   6.1. Bis zum Tag der Veranstaltung kann der Auftraggeber den Rücktritt vom Vertrag erklären; dies muss in jedem Fall schriftlich geschehen.
   6.2. Bei einem Rücktritt des Auftraggebers kann Robins Wood pauschalisierte Rücktrittskosten abrechnen. Folgende Rücktrittsrechte gelten als Vereinbart:
   6.3. bis 30 Tage vor Eventtermin: 10% des vereinbarten Honorars, mindestens jedoch EUR 25,- €
   6.4. zwischen 29 bis 15 Tage vor Veranstaltungsbeginn werden 30 % Stornierungskosten fällig
   6.5. ab dem 14. bis 5. Tag vor Veranstaltungsbeginn werden 80% Stornierungskosten fällig
   6.6. ab dem 4 Tag berechnen wir 100% des Preises – Sie erhalten eine Gutschrift von 50% für eine Begehung bis maximal zur darauf folgenden Saison.
   6.7. Für gebuchte Kindergeburtstage sowie Schulklassen werden pauschal 25,- € Stornokosten fällig.
   6.8. Bei Nichterscheinen ohne fristgerechte Absage berechnen wir das volle Honorar, sowie alle tatsächlich angefallenen Kosten.
   6.9. Stornierungskosten der beauftragten Leistungsträger werden in tatsächlich anfallender Höhe an den Auftraggeber weiter berechnet.

Zahlungsbedingungen

7. Unsere Rechnungen über erbrachte Leistungen sind sofort zahlbar nach Eingang.
   7.1. Nach Absendung der Terminbestätigung an uns wird umgehend der Gesamtbetrag fällig.
   7.2. Für vermittelte Fremdleistungen gelten die Zahlungsbedingungen der Leistungsträger.
   7.3. Skontoabzug wird nicht gewährt.
   7.4. Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen.
   7.5. Im Falle nicht fristgerechter Zahlung ist Robins Wood berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. zu verlangen.
   7.6. Eine Zahlungszurückhaltung ist nur zulässig mit rechtskräftig festgestellten Forderungen.
   7.7. Gewährleistungen
   7.8. Wir leisten Gewähr für die auftragsgemäße Ausführung des uns erteilten Auftrages.
   7.9. Eine Gewährleistung für Erfolg und / oder das Gefallen der Veranstaltung ist ausgeschlossen.
   7.10. Höhere Gewalt und schlechtes Wetter
   7.11. Wenn eine Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht wie geplant stattfinden kann, versucht Robins Wood in Abstimmung mit dem Auftraggeber, ein gleichwertiges Alternativprogramm zu organisieren. Darüber hinaus gilt § 651j BGB.
   7.12. Schlechtes Wetter ist nicht mit höherer Gewalt gleichzusetzen. Solange das Wetter eine gefahrlose Durchführung des Programms zulässt, findet dieses wie geplant statt. Wir behalten uns das Recht vor, das Programm aufgrund der Witterung zu verändern oder anzupassen. Eine Absage seitens des Auftraggebers aufgrund der Witterung mindert nicht den Vergütungsanspruch von Robins Wood. Es findet Punkt 6 „Anmeldestornierung“ Anwendung.
8. Haftung **des Veranstalters**
   8.1. Wir haften im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:
   8.2. gewissenhafte Veranstaltungsvorbereitung und Abwicklung.
   8.3. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger.
   8.4. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen lt. Angebot, sofern wir nicht vor Vertragsschluss eine Änderung erklärt haben.
   8.5. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen.
   8.6. Wir haften für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen, jedoch nicht mit Fremddienstleistern.
   8.7. Wird im Rahmen einer Veranstaltung oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung erbracht und Ihnen hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringen wir insoweit Fremdleistungen, sofern Sie im Angebot und der Bestätigung ausdrücklich darauf hingewiesen wurden. Wir haften daher nicht für die Erbringung selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmungen, auf die Sie ausdrücklich hingewiesen werden, und die Ihnen auf Wunsch zugänglich gemacht werden.
   8.8. Die Teilnahme an unseren Veranstaltungen, die mit besonderen Risiken verbunden sind, erfolgt auf eigene Gefahr. Wir haften insoweit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
   8.9. Unsere Haftpflichtversicherung deckt Schäden im gesetzlichen Rahmen ab.
   8.10. Beschränkungen der Haftung
   8.11. Unsere vertragliche Haftung wird beschränkt,
   8.12. soweit Ihnen ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig zugeführt wird, oder soweit wir für einen Ihnen entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich sind.
9. Wir haften nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in Angebot und Bestätigung als Fremdleistung gekennzeichnet werden.
   9.1. Schlussbestimmungen
   9.2. Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
   9.3. Sollten eine oder mehrere dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder ergänzungsbedürftig sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall eine Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was wirtschaftlich gewollt war. In gleicher Weise ist mit Regelungslücken zu verfahren.